

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung einer Brunnenbohrung „TB Großberghofen I/neu“ auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 173/1 der Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach;

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 173/1, Gemarkung Großberghofen, Gemeinde Erdweg, Landkreis Dachau

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt derzeit im Gewinnungsgebiet bei Großberghofen zwei Tiefbrunnen (Großberghofen I und II). Aufgrund baulicher Mängel soll der im Jahr 1966 erstellte Tiefbrunnen Großberghofen I durch einen Neubau (Tiefbrunnen Großberghofen I/neu) ersetzt werden.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Gemäß Planung verfügt der neu errichtete Brunnen über ein Sperrrohr mit einer Länge von 44 m. Die Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr erfolgt mit Bentonit-Kalk-Zement-Gemisch, das im Kontraktorverfahren eingebracht wird. Kurzschlüsse, die eine Vermischung von Tiefengrundwasser mit oberflächennahem Grundwasser herbeiführen könnten, werden damit vermieden. Ein ausreichender Schutz des Tiefengrundwasservorkommens ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht gewährleistet.

Während der Bauzeit bis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Großberghofen I/neu erfolgt keine Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht in diesem Zeitraum keine Schutzbedürftigkeit. Der Eingriff kann daher geduldet werden. Vor Nutzung des Brunnens zu Trinkwasserzwecken wird das Wasser beprobt, um seine Eignung hinsichtlich chemischer und mikrobiologischer Parameter nachzuweisen.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen aus hygienischer Sicht nicht.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Brunnenbohrungen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Niederbringung der Brunnenbohrungen stellen unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.